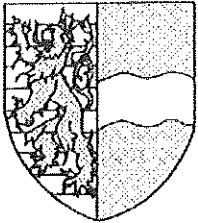


Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates/Extrait du registre aux délibérations du conseil communal

PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festlegung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;
Aufgrund des Dekretes vom 18.02.2002 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur
Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung,
insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;
Aufgrund der Artikel 35 und 74 bis 76 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018,
Artikel 35;
Aufgrund des Dekretes vom 04.12.2000 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung
und Erhebung von kommunalen Gebühren;
Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen
vom 22.11.2022;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die
für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags
unerlässlich sind;
In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die
ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler
Abfallablagerungen zu bewältigen;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen
muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung
von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der
Abfälle tragen muss;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde wird für das Haushaltsjahr 2025 für das
Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben. Im Sinne dieser
Verordnung bedeutet "illegale Abfallablagerung" jedes Deponieren von Abfällen,
die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung
von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung
von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2. Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale
Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger
der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der "Abfallerzeuger" die natürliche oder
juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom
Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von
Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden
kann.

Artikel 3. Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:
500,00€ pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00€ übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten.
- Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde pro Person.
- Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 40,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel.
- Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

Artikel 4. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Schuldners.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten. Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht. Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6. Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 8. Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74-76 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.